



Begründung:

Nachdem die Mitglieder des Hauptausschusses auf der Stadtverordnetenversammlung am 16.06.2011 bestellt wurden, wählen diese gemäß § 49 (2) BbgKVerf aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n.

Das Verfahren zur Wahl der/des Vorsitzenden regelt § 40 (2) BbgKVerf. Demnach ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses erhält.

Wird niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt. Bei Stimmengleichheit nach einer Stichwahl entscheidet das Los.

Für die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden findet der § 40 (2) BbgKVerf ebenfalls Anwendung.

Frank Müller

Hauptamtsleiter

Abgestimmt mit:

Marek Wöller-Beetz

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

Dr. Andreas Heinrich

Zweiter Beigeordneter

Hendrik Sommer

Bürgermeister